

5881/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Einstellung des Verfahrens gegen Bürgermeister Ernst H.

Ernst H., Bürgermeister der Gemeinde Saxen, OÖ., war bis vor einigen Jahren Mitarbeiter des Finanzamtes Perg. In dieser Funktion hat er sich anscheinend gröbere Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, weswegen gegen ihn ein Verfahren wegen Amtsmißbrauches (Landesgericht Linz, 26 Vr 1895/96, 26 Hv 32/96) eingeleitet wurde. In der Zwischenzeit ist das Verfahren wegen Verhandlungsuntätigkeit (§ 412 StPO) abgebrochen worden. Bürgermeister H. wurde daraufhin pensioniert, geht aber trotzdem seiner Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Saxen nach.

Es ist kaum nachvollziehbar daß einerseits ein Strafverfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit abgebrochen wird, der Beschuldigte aber dennoch gesund genug ist, um einer Tätigkeit als Bürgermeister nachzugehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Was waren die konkreten Gründe für die Einleitung eines Amtsmißbrauchsverfahrens (gegen Bürgermeister Ernst H. wegen Unregelmäßigkeiten im Finanzamt Perg (26Vr 1895/96, 26 Hv 32/96)?
2. Wurde das Verfahren gegen Bürgermeister Ernst H. wegen Verhandlungsuntätigkeit (§ 412 StPO) abgebrochen? Wenn ja, warum?
4. Wie beurteilen Sie die Situation, daß einerseits ein Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit abgebrochen wird, andererseits der Beschuldigte aber die Funktion eines Bürgermeisters weiter ausüben kann?